

**Geschäftsstelle**

**Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
K-Drs. 224**

Kommission

Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

---

## **Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 8.8.5 (Komparatives Verfahren der Standortauswahl)**

Vorlage der Vorsitzenden der AG 2 für die 28. Sitzung der Kommission am 23. Mai 2016

---

**ERSTE LESUNG**  
BEARBEITUNGSSTAND: 11.05.2016

1 **8.8.5 Komparatives Verfahren der Standortauswahl**

2 Unterschiedliche Auslegungen und Interpretationen des Begriffs „Standort mit der  
3 bestmöglichen Sicherheit“, der in § 1 des Standortauswahlgesetzes (StandAG) als  
4 Zielbestimmung des Gesetzes eingeführt aber nicht näher definiert wird, können nach  
5 Auffassung einiger Kommissionsmitglieder Folgen für die Entwicklung von Ver-  
6 gleichskriterien und für die Ausgestaltung und Durchführung des Suchverfahrens ha-  
7 ben. Zu dem insoweit auch angesprochenen Aspekt der Kostentragung für ein verglei-  
8 chendes Suchverfahren gelangte die Kommission nach ausführlicher Diskussion ein-  
9 vernehmlich zu dem Ergebnis, dass dieser Aspekt bei der Frage nach einem kompara-  
10 tiven Suchverfahren keine Relevanz besitzt.

11 Im Laufe der Diskussion wurde vom Bundesumweltministerium, von Länderminis-  
12 tern und von Mitgliedern des Bundestages mehrfach klargestellt, dass man sich im  
13 Gesetzgebungsverfahren einig gewesen sei, dass ein Standortauswahlverfahren, wel-  
14 ches das Ziel hat, den „Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“ zu finden, ein  
15 komparatives Verfahren sein muss.

16 Das Standortauswahlgesetz hat danach zum Ziel, in einem vergleichenden Verfahren  
17 den unter Sicherheitsgesichtspunkten besten Standort für eine Anlage zur Endlage-  
18 rung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes zu finden, der die bestmögliche  
19 Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.

20 Der Begriff ist nach Auffassung einiger Kommissionsmitglieder im Standortauswahl-  
21 gesetz aber nicht ausreichend definiert; zudem sind § 17 StandAG und insbesondere  
22 § 19 StandAG nach dieser Auffassung nicht so eindeutig formuliert, dass dieser Wille  
23 des Gesetzgebers klar zum Ausdruck kommt.

24 Vor diesem Hintergrund hat die Kommission am 21. Januar 2016 nach intensiver Be-  
25 ratung einvernehmlich folgende Definition zur einheitlichen Verwendung im Bericht  
26 der Kommission beschlossen:

27

1

2 *Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für ein Endlager insbesondere für*  
3 *hochradioaktive Abfälle ist der Standort, der im Zuge eines vergleichenden Verfah-*  
4 *rens zwischen den in der jeweiligen Phase nach den entsprechenden Anforderungen*  
5 *geeigneten Standorten gefunden wird und die bestmögliche Sicherheit für den dauer-*  
6 *haften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen*  
7 *schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren*  
8 *gewährleistet. Dazu gehört auch die Vermeidung unzumutbarer Lasten und Verpflich-*  
9 *tungen für zukünftige Generationen. Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit*  
10 *wird nach dem Stand von Wissenschaft und Technik mit dem in diesem Bericht be-*  
11 *schriebenen Standortauswahlverfahren und den darin angegebenen und anzuwen-*  
12 *denenden Kriterien und Sicherheitsuntersuchungen gefunden. Dazu gehört auch die Im-*  
13 *plementierung von Möglichkeiten zur Fehlerkorrektur.*

14

15 Die Arbeitsgruppe 2 wurde beauftragt, auf dieser Grundlage über mögliche Änderun-  
16 gen des Standortauswahlgesetzes zu beraten<sup>1</sup>. In der Diskussion zeigten sich diesbe-  
17 züglich unterschiedliche Auffassungen.

18 Während einige Mitglieder eine Präzisierung des Begriffs „Standort mit der bestmög-  
19 lichen Sicherheit“ und damit eine Änderung des Standortauswahlgesetzes für erfor-  
20 derlich hielten, vertraten andere Mitglieder die Auffassung, dass sich schon das gel-  
21 tenden Standortauswahlgesetz klar für ein vergleichendes Standortauswahlverfahren  
22 entscheide und mithin eine Gesetzesänderung entbehrlich sei.

23 Nach umfassender Erörterung verständigte sich die Kommission auf Vorschlag der  
24 Arbeitsgruppe 2 in ihrer 27. Sitzung vom 13. Mai 2016 schließlich im Sinne einer  
25 präzisierenden Klarstellung darauf, folgende, auch aus Sicht des Vertreters des Bun-  
26 desumweltministeriums akzeptable Änderung des Standortauswahlgesetzes vorzu-  
27 schlagen:

28

---

<sup>1</sup> 20. Sitzung der Kommission am 21. Januar 2016. Wortprotokoll, S. 34

1

**2 1. § 1 (Ziel des Gesetzes)**

3 (Satz 1 geändert, Satz zwei neu)

4 *(1) Ziel des Standortauswahlverfahrens ist, in einem wissenschaftsbasierten und*  
5 *transparenten Verfahren für die im Inland verursachten, insbesondere hoch ra-*  
6 *dioaktiven Abfälle den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine An-*  
7 *lage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bun-*  
8 *desrepublik Deutschland zu finden. Der Standort mit der bestmöglichen Si-*  
9 *cherheit ist der Standort, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens zwi-*  
10 *schen den in der jeweiligen Phase geeigneten Standorten gefunden wird und*  
11 *die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Um-*  
12 *welt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser*  
13 *Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet. Dazu gehört*  
14 *auch die Vermeidung unzumutbarer Lasten und Verpflichtungen für zukünf-*  
15 *tige Generationen.*

**16 2. § 19 (Abschließender Standortvergleich)**

17 (Neuer Absatz 1 Satz 1; Satz 2 geändert)

18 In Satz 1 wird der Vergleich normiert, die Kriterien als wichtige Grundlage aufge-  
19 nommen und ein Bezug zur neuen Definition in § 1 hergestellt. In Satz 2 kann  
20 dann der Halbsatz „unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Absatz 1“ entfallen.

21 *(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung schlägt nach einem abschließen-*  
22 *den Vergleich mehrerer Standorte auf Grundlage der Kriterien des Gesetzes und*  
23 *der durchgeführten Sicherheitsuntersuchungen unter Abwägung sämtlicher pri-*  
24 *vater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteili-*  
25 *gung vor, welches der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit [nach § 1 Ab-*  
26 *satz 1] ist, an dem ein Endlager errichtet werden soll (Standortvorschlag).*

27 *Der Standortvorschlag muss erwarten lassen, dass die nach dem Stand von*  
28 *Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Er-*  
29 *richtung, den Betrieb und die Stilllegung [...]*